

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Business Tarif der MyPhone GmbH

Stand: 01.01.2010 Preselection

§ 1 Allgemein

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ergänzend zum Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) für die Erbringung von Sprach- und Datentelekommunikationsleistungen, insbesondere Telefonie mittels Preselection, durch die Firma MyPhone GmbH (im Folgenden MP) an den Vertragspartner (im Folgenden Teilnehmer).

(2) Abweichende AGB des Teilnehmers gelten nur, wenn MP deren Geltung ausdrücklich anerkennt. Mitarbeiter von MP, die nicht die gesetzliche Vertretung oder Prokura für MP innehaben, sind ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt, von den AGB abweichende Regelungen zu treffen, sofern der Teilnehmer Kenntnis von der fehlenden Vollmacht hat.

(3) MP stellt für den Kunden innerhalb und außerhalb des Ortsnetzes Festnetztelefondienstleistungen insbesondere im Bereich Sprachkommunikation zur Verfügung (MyPhone Business). MP Business wird ausschließlich Kunden angeboten, die diese Dienstleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes nutzen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer im Sinne des KSchG.

(4) Die Nutzung der von der MP angebotenen Dienstleistungen erfolgt im Preselection-Verfahren.

(4.1) Im Preselection-Verfahren wird der Telefonanschluss des Kunden dauerhaft für alle Verbindungen auf MP voreingestellt. Die automatische Verbindungsführung aller Verbindungen (Preselection) erfolgt nach Abschluss des Vertrages und darauffolgender technischer Umschaltung durch MP, welche dem Kunden bekanntgegeben wird. Die vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Pflichten des Kunden.

(4.2) Erst mit Anmeldung kann der Kunde auf den vereinbarten Tarif frei geschaltet werden.

§ 2 Vertragsschluss / Laufzeit / Kündigung

(1) Schriftliche Verträge

Schriftliche Aufträge gelten erst als von MP angenommen, wenn die Annahme bzw. die Aufnahme der Leistung von MP durch gesonderte Erklärung bestätigt wird. Insbesondere die Unterschrift des Beraters auf dem schriftlichen Formular oder die Bestätigung des Eingangs des Auftrages per Internet stellen keine Annahme des Auftrages durch MP dar. MP ist stets berechtigt, vor einer Annahme die technische Verfügbarkeit der Leistung zu prüfen und die Annahme des Auftrages des Teilnehmers von einer Bonitätsprüfung und/oder Sicherheitsleistung längstens binnen drei Tagen abhängig zu machen; bei positiven Ergebnis der Bonitätsprüfung erfolgt auch die Freischaltung.

(2) Mündliche Verträge

Ein mündlicher Vertrag kommt mit Aufnahme des Tonbandprotokolls bzw. die im Rahmen dieser Tonbandaufnahme erfolgte mündliche Bestätigung der Auftragserteilung durch den Kunden zustande; der fernmündliche Vertragsabschluss wird in der Folge durch ein unabhängiges Zertifizierungsunternehmen verifiziert; unmittelbar nach der Verifikation wird an die Teilnehmer ein Begrüßungsschreiben samt den allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelt.

(3) Die Vertragslaufzeit beginnt, sobald die Leistung (nach Freischaltung) für den Kunden verfügbar ist.. Der Vertrag läuft, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit.

(4) Soweit nicht besondere Tarifbedingungen, die eine längere Kündigungsfrist oder eine Mindestlaufzeit beinhalten, entgegenstehen, kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei Preselection/DSL-Verträgen mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 bzw. 24 Monaten gilt eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate. MP wird den Teilnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Zweimonatsfrist auf die Kündigung aufmerksam machen,

widrigenfalls der Vertrag nicht automatisch verlängert wird, sondern nach Ablauf der vereinbarten Befristung endet.

(5) Die Kündigung muss schriftlich an folgende Adresse erfolgen: MyPhone GmbH, Alpenstraße 48a, 5020 Salzburg

(6) Im Falle der Kündigung kann MP lediglich die Betreibervorauswahl löschen und telefoniert der Teilnehmer ab diesem Zeitpunkt wieder über die Telekom Austria TA AG. Um über einen anderen Verbindungsnetzbetreiber zu telefonieren ist ein entsprechender Antrag an den neuen Verbindungsnetzbetreiber zu richten.

(7) Der Entfall des Telefon-Anschlusses führt nicht zur automatischen Beendigung des Vertrages. Die Umstellung der Leistung auf einen anderen Anschluss ist nur bei Verfügbarkeit der technischen Produkte für diesen Anschluss auf Basis einer besonderen Vereinbarung möglich und mit zusätzlichen Kosten verbunden.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Teilnehmers

(1) Dem Teilnehmer obliegen die Bereithaltung und der Betrieb der für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Endgeräte sowie des benötigten Anschlusses (Telefonanschluss für DSL). Die Einzelheiten ergeben sich aus den technischen Spezifikationen und Erläuterungen zum jeweiligen Vertrag.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, MP über jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Abbuchungskontos und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von MP oder deren Beauftragten mitgeteilten Benutzungsbestimmungen und Anweisungen zur Art und Weise der Nutzung der technischen Anlagen, insbesondere zu deren Sicherheit, sorgfältig zu beachten. Stellt der Teilnehmer eine Störung fest, soll er diese im eigenen Interesse - aber auch im Interesse von MP - unverzüglich melden.

(4) Der Teilnehmer wird im Übrigen den Zugang zum Telekommunikationsnetz nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen und hat insbesondere jede Einwirkung zu unterlassen, die die technische Funktion des Netzes bedroht oder über das durch die ordentliche Nutzung bedingte Maß hinaus beeinträchtigt. Er wird eine Inanspruchnahme der Telekommunikationseinrichtungen zu rechtswidrigen Zwecken oder in einer Weise, die zu rechtswidriger Beeinträchtigung oder Belästigung anderer Teilnehmer oder derer technischer Einrichtungen führt, unterlassen. Dies gilt insbesondere für die massenhafte Versendung belästigender Email (SPAM), Beteiligung an Sabotageakten durch massive Inanspruchnahme angebotener Dienste (DOS-Attacken) oder unbefugte Ausspähung oder Veränderung fremder Daten (Hacking).

(5) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Endgeräte vor der unbefugten Einwirkung Dritter sowie vor technischen Fehlfunktionen zu schützen, die Fehlfunktionen oder übermäßige Nutzungen im Sinne des Abs. 5 zur Folge haben können. Ihm obliegt dieser Schutz insbesondere hinsichtlich eines angeschlossenen PC, um auch im eigenen Interesse missbräuchliche Nutzungen seines Anschlusses durch böswillige Software (Dialer, Viren usw.) zu vermeiden.

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Anschluss nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung im üblichen Umfang Dritten zugänglich zu machen. Die gewerbliche Zur Verfügung Stellung an Dritte und/oder die weitere Vernetzung des Anschlusses mit Geräten außerhalb seines Haushaltes oder Büros zur Herstellung des Zugangs für Dritte ist unzulässig.

(7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Missbrauch durch Dritte zu unterbinden und jeden Verdacht auf Missbrauch durch Dritte unverzüglich an MP zu melden.

(8) Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- a) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von MP einzuführen;
- b) die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen;
- c) ausschließlich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem Anschluss zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Telekommunikationsgesetz (TKG), entsprechen und in den öffentlichen Netzen zulässig sind;
- d) im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen;
- e) den für die Nutzung von MP Business erforderlichen Telefonanschluss auf seine Kosten einrichten zu lassen und während der Vertragsdauer zu enthalten. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht und ist MP die Vertragserfüllung aus diesem Grund nicht weiter möglich, behält sich MP ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 4 Leistungen, Preise und Preisanpassungen

(1) Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. Tarifes angebotenen Telekommunikationsleistungen sind aus dem Vertrag und den im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten bereitgehaltenen Leistungs-/Tarifverzeichnissen ersichtlich. Die Preise der einzelnen Leistungen bemessen sich nach den jeweils gültigen Preislisten, die mit dem Vertrag ausgehändigt werden oder im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten erhältlich sind. Die Preise verstehen sich jeweils frei von Überweisungsspesen, etc.

(2) MP behält sich das Recht vor, die Preise, orientiert an den tatsächlich und nachweislich eingetretenen Kostensteigerungen, anzupassen. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen werden gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 vor ihrer Wirksamkeit der Regelungsbehörde angezeigt und in geeigneter Form kundgemacht. Handelt es sich dabei um für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von 2 Monaten. Bei einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung wird den Teilnehmern der wesentliche Inhalt der Änderung mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dieser in geeigneter Form mitgeteilt. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 3 TKG 2003).

(3) Der Auftraggeber haftet für alle Entgeltansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von MP bleiben unberührt.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen und vorprozessuale Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung oder Eintreibung notwendig sind, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, zu bezahlen. MP kann Rechtsanwaltskanzleien und/oder Inkassounternehmen mit der Eintreibung der Forderung beauftragen.

§ 5 Rechnungsstellung / Zahlung

(1) Die Rechnungsstellung an den Teilnehmer erfolgt in der Regel monatlich.

(2) Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

(3) Der Lastschrifteneinzug erfolgt nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzugs eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird eine Gebühr laut Preisliste erhoben, wenn die Rückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers fällt. Dem Teilnehmer steht es frei nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder zumindest wesentlich niedriger als die in der Preisliste angesetzte Pauschale ist.

(4) MP kann wahlweise auch auf den Lastschrifteneinzug verzichten. In diesem Fall wird der Teilnehmer zur Zahlung der Rechnung per Überweisung aufgefordert.

(5) Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch Absendung des Widerspruchs innerhalb der Monatsfrist gewahrt. Erfolgt innerhalb der Frist keine dieser Regelung entsprechende Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt, wenn MP den Teilnehmer in der Rechnung auf diese Frist und die Folge der Fristversäumnis hingewiesen hat. Das Anerkenntnis schließt einen späteren Streit um die abgerechneten Entgelte nicht aus, MP ist jedoch vom Beweis der ordnungsgemäßen Erbringung der abgerechneten Leistungen befreit.

(6) Der Teilnehmer kann gegen Ansprüche von MP im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder bei Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Teilnehmers stehen, aufrechnen; dies ebenso wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(7) MP ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vom Teilnehmer zu fordern, wenn vor oder nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Teilnehmers begründen. Wird die Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung gestellt, so ist MP berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche oder nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründete Rechte bleiben unberührt.

(8) Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Tage der Umschaltung, welcher dem Kunden fristgerecht mitgeteilt wird.

(9) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zuviel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet.

§ 6 Übermittlung und Speicherung von Verbindungsdaten

(1) MP speichert die abrechnungsrelevanten Telefonie-Verbindungsdaten gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 bis zum Ablauf der einmonatigen Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe § 5 (5)) bzw. der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann.

(2) Die Teilnehmerentgelte werden gemäß § 100 TKG 2003 in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Dem Kunden ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu enthalten. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstige Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer erklärt schriftlich, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird (§ 100 Abs 3 TKG 2003). MP hat gemäß § 3 der Einzelentgeltnachweisverordnung (idF Bundesgesetzblatt II Nr. 85/2006) den Einzelentgeltnachweis dem Teilnehmer unter Berücksichtigung von § 99 Abs 2 TKG 2003 auf Verlangen des Teilnehmers auch in Papierform solange bereit zu stellen, als dieser die entsprechende Rechnung rechtlich anfechten kann (siehe § 5 (5)).

(3) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 die für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlichen unverkürzten Verkehrsdaten, binnen jener Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe § 5 (5)) oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, im Streitfall der entscheidenden Einrichtung, sowie der Schlichtungsstelle unverkürzt zur Verfügung gestellt werden.

(4) Hat der Teilnehmer rechtzeitig vor Löschung Einwendungen gegen die für den betreffenden Zeitraum in Rechnung gestellten Gebühren erhoben, ist MP soweit erforderlich zur weiteren Speicherung der Verbindungsdaten berechtigt, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(5) Der Entgeltnachweis hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu MP zu enthalten.

§ 7 Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung

(1) MP ist, sofern keine gelinderen Mittel ausreichen, zur Dienstunterbrechung oder Abschaltung Ihrer Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei Nichteinlösung der Lastschrift oder Nichtzahlung der Gebührenrechnung, bis zum Eingang der fälligen Gebühren berechtigt, wenn

- (i) der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde,
- (ii) dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist,
- (iii) der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält,
- (iv) der Kunde stirbt oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- (v) der Kunde mit Hilfe des Services strafgesetzliche Handlungen verwirklicht. Soweit tunlich wird MP rechtzeitig auf die Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung hinweisen.

(2) MP ist berechtigt, die Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistungen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder auf Grund betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(3) Eine Entsperrung von Anschlüssen kann immer nur zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung durch MP

(1) MP ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn:

- a) der Teilnehmer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde (§ 70 TKG 2003);
- b) MP nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die MP zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Teilnehmers berechtigen und der Teilnehmer trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine angemessene Sicherheit gestellt hat.
- c) die fehlende Kreditwürdigkeit des Teilnehmers feststeht (z. B. Konkurs, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. a. gegen ihn durchgeführt werden),
- d) der Teilnehmer entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschrifteneinzug widerruft und trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine neue Einzugsermächtigung erteilt oder anderweitig Zahlung leistet. Etwas anderes gilt nur, wenn dem Widerruf des Lastschrifteneinzugs ein begründeter Widerspruch der betroffenen Rechnung im Sinne des Abschnitt V.4 vorangegangen ist oder der Lastschrifteneinzug ohne Zusammenhang mit einer Rechnung und daher offensichtlich zu Unrecht ergangen ist.
- e) der Teilnehmer trotz Aufforderung durch MP die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen nicht vollständig mitgeteilt hat oder sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt.

(2) Ist die fristlose Kündigung vom Teilnehmer zu vertreten, kann MP Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Kündigung entsteht. Dieser Schaden beinhaltet auch den entgangenen Gewinn, abzüglich dessen, was MP durch die Kündigung erspart.

§ 9 Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag

(1) MP ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag unter Gewährleistung angemessenen Schutzes der Kundendaten an Dritte zur Durchsetzung/zum Inkasso zu übertragen.

(2) MP ist berechtigt, das Teilnehmerverhältnis auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist der Teilnehmer rechtzeitig von der Übertragung zu informieren und kann der Teilnehmer binnen einer 4-wöchigen Frist der Übertragung widersprechen. Bei Widerspruch des Teilnehmers innerhalb 4 Wochen gilt die Übertragung als nicht erfolgt; der Teilnehmer bleibt Kunde von MP.

(3) Der Teilnehmer kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von MP auf Dritte übertragen.

§ 10 Haftung

Die Haftung von MP einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer und Vertreter richtet sich nach den folgenden Regelungen:

- a) Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung zugesicherter Eigenschaften oder vertragswesentlicher Pflichten. In allen Fällen von leichter Fahrlässigkeit bleibt die Haftung je schadensverursachendem Ereignis auf einen Höchstbetrag von 12.500 EUR je Teilnehmer und 10 Mio. EUR gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten beschränkt.
- b) Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und die Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), Verpflichtungen aus der maßgeblichen Telekommunikationslizenz oder Anordnungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- c) In keinem Fall haftet MP für Schäden, die sich aus dem von MP nicht verschuldeten Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Österreichischen Telekom AG bzw. anderer in- und ausländischer Anbieter ergeben. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Teilnehmers entstehen. Netzbedingte Störungen, sofern sie vom Teilnehmer gemeldet werden und nicht von MP zu verantworten sind, werden unverzüglich an den jeweiligen Netzbetreiber weitergemeldet. Dieser Haftungsausschluss berührt keinesfalls verschuldensunabhängige Gewährleistungsansprüche der Verbraucher.

§ 11 Verfügbarkeit

(1) Das Vertragsverhältnis steht unter der Bedingung der technischen Verfügbarkeit der angebotenen Leistung für den Anschluss des Teilnehmers.

(2) Wenn diese Verfügbarkeit prinzipiell gegeben ist, gewährleistet MP ab der Schaltung der Leistung eine angemessene Verfügbarkeit und unverzügliche Beseitigung von auftretenden Störungen. MP haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der Infrastruktur des Internets bzw. Down-/Upload-Geschwindigkeiten, wenn diese auf Handlungen MP nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte basieren.

(3) MP ist berechtigt, den Zugriff auf Internetdienste ganz oder teilweise abzuschalten, sofern deren Inhalte gegen geltendes österreichisches Recht, behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen, sowie von diesen Gefahr für die Sicherheit der von MP oder seinen Vertragspartnern betriebenen Anlagen oder sonstige wesentliche technische Einrichtungen des Internet ausgeht.

(4) Der MP Kundendienst wird werktags von 9-18 Uhr (ausgenommen Freitag von 9-17 Uhr) betrieben. Diese Betriebszeiten werden als Kernbetriebszeit bezeichnet.

(5) Außerhalb der Kernbetriebszeit ist der MP Dienst (z.B. wegen Wartungsarbeiten) nicht durchgehend erreichbar.

§ 12 Besondere Bedingungen SMS-Dienste

(1) MP übernimmt bei Buchung dieser Dienste die nötigen Providerdienste zur Versendung und zum Empfang von SMS im vertraglich vorgesehenen, ansonsten im angemessenen Umfang. MP kann für den erfolgreichen Empfang oder die erfolgreiche Zustellung von viren- und spambehafteten SMS bzw. auch von viren- und spamfreien SMS, sofern deren Empfang und Zustellung nicht von MP beeinflussbar ist oder eine nicht erfolgreiche Zustellung auf Handlungen von MP nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte beruht, keine Gewähr übernehmen.

(2) Soweit die Dienste ohne zusätzliches Entgelt angeboten werden, schließt MP jede Haftung mit Ausnahme groben Verschuldens aus. Über eine Einstellung des kostenlosen Dienstes wird MP den

Teilnehmer mindestens einem Monat vor tatsächlicher Einstellung in geeigneter Form informieren. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 3 TKG 2003).

(3) Wird das vorgesehene Datenvolumen überschritten oder erlangt MP Kenntnis von der Versendung oder dem Erhalt von Nachrichten, die die technische Funktion des Dienstes gefährden oder stark beeinträchtigen oder deren Speicherung für MP rechtswidrig wäre, ist MP zur Unterbindung der Versendung oder des Empfangs oder zur Löschung bereits gespeicherter Nachrichten berechtigt. Als Gefährdung der technischen Funktion gilt auch der Empfang oder die Versendung von massenhaften Werbenachrichten (SPAM) oder von Nachrichten, die gezielt zur Überflutung von Postfächern oder Servern versandt werden. Zur Identifizierung solcher Nachrichten ist MP berechtigt, entsprechende automatische Filter einzusetzen. Eine Kenntnisnahme des Inhalts der Nachrichten durch Personen erfolgt jedoch nur im Einzelfall und nur, wenn dies aus technischen oder rechtlichen Gründen unvermeidbar ist, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Soweit technisch möglich und vom Aufwand zumutbar, wird der Teilnehmer automatisch über abgelehnte oder gelöschte Nachrichten informiert.

(4) Wird MP wegen Rechtsverstößen in Anspruch genommen, die aus Inhalten resultieren, die vom Teilnehmer zu vertreten sind, oder die aus der vom Teilnehmer verwandten Adresse resultieren, ist der Teilnehmer verpflichtet, MP hieraus entstehende Schäden zu ersetzen und MP von etwaigen aus diesen Verstößen resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dieser gilt auch dann, wenn MP zur Vermeidung eines Prozessrisikos Ansprüche anerkennt, die zweifelhaft oder unbegründet waren und der Teilnehmer nach Anforderung durch MP nicht rechtzeitig ausreichend Sicherheit für das Kostenrisiko gestellt hat oder nicht erreichbar war.

§ 13 Datenschutz

MP ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Es handelt sich dabei um personenbezogene Daten des Kunden, wie Vor- und Familiennamen, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis und Bonität bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gemäß dem TKG im Ausmaß, das zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Dienstleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch MP erforderlich ist. Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass MP alle im abgeschlossenen Vertrag genannten Daten, insbesondere auch seine persönlichen Daten, automationsunterstützt verarbeitet und an die Firma VSR-Verlagsservice Ranke & Co. (Kistlerhofstraße 170, 81379 München, Deutschland), ComTeam Seewald & Eimen GmbH, SILYUS GmbH (Münchensteinerstraße 270, 4053 Basel, Schweiz) - das ist ein die Tonbandmitschnitte zertifizierendes Unternehmen sowie an die alternativen Netzbetreiber Verizon Austria GmbH und COLT Telecom Austria GmbH übermittelt. An die genannten Unternehmen werden die Daten zu Zwecken der Abwicklung des Kundenvertrages und der Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaus, sowie zur Erbringung der Dienste von MP und damit verbundener Leistungen übermittelt; die Daten werden auch für Marketing- und Werbezwecke der genannten Unternehmen, Auskünfte aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, Verbesserung von Lösungsvorschlägen an Angeboten von Telekommunikationsdiensten, Auskünfte an Notruf-Organisationen, Auskünfte über die Kreditwürdigkeit zur Schaltung der vertragsgegenständlichen Preselection verwendet. Die gegenständlichen Daten werden keinesfalls an Adressverlage und/oder Direktwerbeunternehmen übermittelt. MP ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die vom Datenschutz gefordert sind. Eine absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit widerrufen, wobei der Widerruf keine Auswirkungen auf das Grundgeschäft hat.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen. Erfüllungsort und Gerichtstand ist ausschließlich Salzburg. Für Verbraucher gilt § 14 KschG.